

Hauptversammlung 13. Mai 2011 in Bremen

**Bericht des Vorstands gemäß § 293 a AktG
über den Gewinnabführungsvertrag mit der See Tickets Germany GmbH, Hamburg**

(Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vom 13. Mai 2011: „Zustimmung der Hauptversammlung zum Gewinnabführungsvertrag mit der See Tickets Germany GmbH“):

Der Vorstand der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft (nachfolgend die „Gesellschaft“) erstatet gemäß § 293 a AktG den nachfolgenden Bericht über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der See Tickets Germany GmbH mit Sitz in Hamburg:

a) Abschluss und Wirksamkeit des Vertrags

Am 4. April 2011 haben die Gesellschaft und die See Tickets Germany GmbH, Hamburg, einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen, in dem die See Tickets Germany GmbH sich, wie nachfolgend näher erläutert, verpflichtet ihren Gewinn an die Gesellschaft abzuführen und in dem die Gesellschaft sich – wie ebenfalls nachfolgend näher erläutert - verpflichtet, Verluste der See Tickets Germany GmbH auszugleichen.

Der Gewinnabführungsvertrag ist unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung der See Tickets Germany GmbH geschlossen. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft bedarf gemäß § 293 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Der Gewinnabführungsvertrag wird erst mit Eintragung in das Handelsregister der See Tickets Germany GmbH wirksam.

Der Gewinnabführungsvertrag erlangt rückwirkend ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres der See Tickets Germany GmbH (Kalenderjahr) Geltung. Sollte die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der See Tickets Germany GmbH nicht bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres der See Tickets Germany GmbH erfolgen, gilt der Gewinnabführungsvertrag ab Beginn des nächstfolgenden Geschäftsjahres.

b) Inhaltliche Erläuterung des Vertrags

Mit dem Gewinnabführungsvertrag verpflichtet sich die See Tickets Germany GmbH, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Gesellschaft abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung bestimmter Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung genannten Höchstbetrag der Gewinnabführung nicht überschreiten.

Die See Tickets Germany GmbH darf mit Zustimmung der Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Gewinnabführungsvertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Gesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Rücklagen, die vor Beginn des Gewinnabführungsvertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist zudem die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages gebildet wurden. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres fällig.

Im Gegenzug verpflichtet die Gesellschaft sich in dem Gewinnabführungsvertrag, jeden während der Vertragslaufzeit sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der See Tickets Germany GmbH entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) Beträge entnommen werden,

die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auch diese Verpflichtung wird jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres fällig.

Die oben näher bezeichnete Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns bzw. zum Ausgleich eines sonst entstehenden Fehlbetrags beginnt rückwirkend ab dem Beginn des bei Eintragung im Handelsregister der See Tickets Germany GmbH laufenden Geschäftsjahres der See Tickets Germany GmbH, also voraussichtlich ab dem 1. Januar 2011. Sollte die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der See Tickets Germany GmbH nicht bis zum Ablauf des aktuell laufenden Geschäftsjahres der See Tickets Germany GmbH erfolgen, gilt der Vertrag ab Beginn des nächstfolgenden Geschäftsjahres

Der Gewinnabführungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der See Tickets Germany GmbH gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Beginn des Geschäftsjahres der See Tickets Germany GmbH, für das der Vertrag erstmalig gilt.

Das Recht zur Kündigung des Gewinnabführungsvertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist unberührt. Die Gesellschaft ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der See Tickets Germany GmbH zusteht.

Da sämtliche Geschäftsanteile an der See Tickets Germany GmbH von der Gesellschaft gehalten werden, bedarf es keiner Ausgleichs- oder Abfindungsregelung im Vertrag (§§ 304, 305 AktG). Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung des angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher ebenfalls nicht vorzunehmen. Ebenso bedurfte es keiner Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) gem. § 293 b AktG.

c) Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags

Die Gesellschaft hält als Alleingeschafterin sämtliche Geschäftsanteile an der See Tickets Germany GmbH. Diese wiederum ist die alleinige Gesellschafterin der Ticket Online Software GmbH, Hamburg und der Ticket Online Sales & Service Center GmbH, Parchim. Zwischen See Tickets Germany GmbH als herrschender Gesellschaft und den letzteren beiden Gesellschaften jeweils als beherrschte Gesellschaften besteht jeweils ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der See Tickets Germany GmbH stellt eine im Konzern übliche und wirtschaftlich sinnvolle Gestaltung dar.

Durch den Gewinnabführungsvertrag soll die Möglichkeit geschaffen werden, Ergebnisse der See Tickets Germany GmbH unmittelbar mit den Ergebnissen der Gesellschaft zu verrechnen. Mit dem Gewinnabführungsvertrag wird zudem erreicht, das Ergebnis der See Tickets Germany GmbH noch im selben Jahr vereinnahmen zu können.

Der Vertrag dient zudem der Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organshaft. Die See Tickets Germany GmbH, die Ticket Online Software GmbH und die Ticket Online Sales & Service Center GmbH werden somit in den steuerlichen Organkreis der Gesellschaft einbezogen. Hieraus resultieren steuerliche Vorteile beim Gewinntransfer (Vermeidung von Kapitalertragsteuer sowie nichtabziehbarer Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Gewinnausschüttungen), bei der Gewerbesteuer (Vermeidung von gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen bei konzerninternen Leistungsbeziehungen) sowie der sog. Zinsschranke (Einbeziehung des steuerlichen EBITDA der Organgesellschaften).

Wir schlagen der Hauptversammlung vor, dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zuzustimmen.

Bremen, den 04. April 2011

gez.

Klaus-Peter Schulenberg

Volker Bischoff

Alexander Ruoff